

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft. 1803-1807 1803**

16 (19.10.1803)

# Provinzialblatt

## der badischen Pfalzgrafschaft

N<sup>ro</sup> 16. Mittwochs den 19ten Oktober 1803.

### Landes-Verordnung. \*)

Auf die geschehene Anfrage des kurfürstlichen Hofraths-Kollegium, wie es mit den Appellations-Instanzen in protestantischen Ehefachen künftig gehalten werden solle, hat das hohe geheime Rathskollegium unterm 7ten September abhin folgende Entschliessung ertheilt: das erste Organisations-Edikt Art. 4. und das vierte Art. 24. zeigten, daß in der neuen Verfassung alle Ehefachen für geistliche Sachen, und alle geistliche Sachen für die Kirchenkollegien gehdrig, und für Inappellabel erklärt worden. Das letzte dieser Edikte am angeführten Orte gebe auch den Grund davon an, weil nach den altpfalzbischen Grundsätzen die Ehestrittigkeiten nicht für Rechtsfachen, sondern für geistliche Polizeiangelagenheiten geachtet würden; das erste derselben bestättige zugleich für lutherische Ehefachen die Kirchenraths-Instruction von 1797 welche, in Spho 80 sub Rubro: Ansehung der Urtheil festsetze, daß weder Appellation, noch Fatalien-Beobachtung, sondern bloß eine vor der Ignition oder dem Vollzug der Urtheil erlaubte nochmalige Supplikation bei dem nämlichen Ehegericht statt finde: welchemnach nur bei vermeinten Ordnungswidrigkeiten desselben, wenn die Supplikation - bei welcher wie überall bei dem Ehegericht keine Advokaten zugelassen würden - nichts fruchte, nach dem ersten Organisations-Edikt der Rekurs an das geheime Rathskollegium offen bleibe - welches hienit zur jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird. Mannheim den 21ten September 1803.

Kurfürstlich badischer Hofrath.

Vdt. Kestler.

\*) Die in dem letzten Provinzialblatte eingerückte Landes-Verordnung wird durch gegenwärtige erörtert und näher bestimmt.

### Provinzial-Verordnungen.

Da bei den Hufaren- und Harschierordnungen, welche bestimmen, daß von allen zum Verhaft gebrachten Spizbuben zehn Gulden, von allen verhafteteren Waganen 1 fl. und allen andern zu arretirenden Personen ein halbes Gulden als Fänggebühre aus den Gerichtsbarkeit's-Gefällen, da wo nicht verindg vorderer Verfassung, die Kösten der Handhabung der öffentlichen Sicherheit auf Landeskösten liegen (wo alsdann auch diese Gebühre dorthier zu bestreiten wäre) bezahlt werden soll, — die Frage entstanden ist, was unter Spizbuben zu verstehen seye? und darüber mehrmals modificirende, aber manchen Ausstoßen unterworfenene Auskunftsmitel aufgestellt worden, so ist nunmehr mit Beseitigung der letztern die höchste Entschliessung dahint erfolgt, daß, um das Fänggeld eines Spizbuben ansprechen zu können, nöthig sey: ent weder daß der Verfangene vorher schon öffentlich z. B. durch Strelbriefe, Jaunerlisten u. dal. als ein die öffentliche Sicherheit benachtheiligender Mensch beschrieben, und auf diese Inzichten hin beige-fangen worden; oder, daß er durch namentlichen Befehl der Obrigkeit ihn aufzufangen, besonders zur Verhaftung signalisirt sey: oder, daß er ein Wagan sey, und zugleich auf einem, wann gleich vor sich nicht besonders hohen Verbrechen z. B. einen kleinen Diebstahl betreten werde: oder endlich, daß er über der That eines gegen die öffentliche Sicherheit gerichteten schweren Verbrechens, mithin einer Entführung, Nothzucht, Nordbrennerei, Raubes, Todtschlags, oder gefährlich-

den Diebstahl, betreten werde, (wo es dann nicht mehr darauf ankömmt, ob der Betretene ein Bagant ist, oder nicht) daß folglich in allen Fällen, welche unter keine dieser Kategorien gehören, so wie in jenen, wo die Polizeibediente den Thäter nicht befangen, d. h. aus eigenem Antrieb und nach eigener Beurtheilung aufgesucht und ergriffen, sondern ihn nur auf obrigkeitlichen Befehl an einem ihnen angedeuteten Ort abgeholt haben, nur eine der beiden geringern Fanggebühren, je nachdem die Natur desfalls es mit sich bringt, anzufügen ist.

Sämmtliche Jurisdiktions- Behörden, an welche die Einlieferung von den aufgestellten Hartschloß geschieht, werden daher angewiesen, diese Fanggebühren jedoch mit der Beschränkung auszuführen, daß, wenn etwa die Kategorie der Fanggebühr einer untergeordneten Jurisdiktionsstelle zweifelhaft scheint, einzuwirken nur der Betrag der mindern Kategorie bis auf erfolgende richterliche Finaldekrete zu entrichten ist, bei welcher letzterer es jedoch nicht darauf ankömmt, wessen der Belgefängene rechtlich überwiesen wird, sondern nur, wessen er von den befangenden Sicherheitsbedienten für rechtlich verdächtig habe geachtet werden können. Mannheim den 17ten Oktober 1803.  
Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

Da man den Anfang des gewöhnlichen öffentlichen Unterrichts in der Entbindungskunst in dem dahiesigen kurfürstlichen Entbindungshause auf den 1ten Dezember d. J. zu bestimmen und festzusetzen bewogen worden ist; so wird solches den Oberämtern Heidelberg, Ladenburg, Bretten und beiden Stadträthen dazwischen und zu Heidelberg mit dem Befehle andurch bekannt gemacht, um ihre unterhabenden Ortsvorstände und Stellen zeitlich hievon mit der Weisung in Kenntniß zu setzen, bei Zeiten die Auswahl der Kandidatinnen vorschriftsmäßig anzuordnen, und die Hebammen-Lehrlinge selbst zur bestimmten Zeit des Anfangs des Unterrichts mit den benöthigten und bestimmten Unterhaltungsgebern hieher abzusenden. Mannheim den 7ten Oktober 1803.

Kurfürstlich badischer Hofrath.

### Gerichtliche Aufforderungen.

Leonard Korn von Schriesheim hat seine Frau und Kind sehr mißhandelt, und sonstiger gröblichen Vergehungen sich schuldig gemacht, weßfalls vom kurfürstlich badischen lutherischen Ehegerichte unterm 7ten August abhin die Ehe für aufgelöst erklärt, und zur Sicherstellung der Frau vorsorglich der Personalarrest gegen denselben erkannt worden; derselbe hat sich aber inzwischen flüchtig gemacht; daher wir alle Ortsobrigkeiten nach Standesgebühr ersuchen, den unserigen aber befehlen, auf diesen Flüchtigen in nachstehendem Signalement beschriebenen genaue Spähe und Kundschaft auszustellen, und auf Betreten denselben zu arretiren, fort und davon gegen Erstattung der Kosten gefällige, und respective schuldige Nachricht zu ertheilen. Mannheim am 27ten September 1803.

Kurfürstlich badisch rheinpfälzisches Hofgericht.

Hr. von Haacke.

Diez.

### Signalement:

Leonard Korn, mittlerer untersefter Statu, hat schwarze und geschnittene Haare, ein rundes, ziemlich frisches Gesicht, mit Sommersflecken, kleine schwarze Augen, mittelmäßige spitze Nase, einen breiten Mund, trägt einen runden Hut, ein braun seidenes Halstuch, einen grau tuchenen Ueberrock mit großen gelben metallenen Knöpfen, eine gestreifte manchesterne Weste, graue tuchene Hosen und Stiefel.

Der Chirurgus Karl Fabritius von Zeutern hat sich, um einer gegen ihn verordneten Untersuchung, in Betreff einer verbotshwidrigen und unglücklichen Operation, auszuweichen, auß neue auß seinem Orte entfernt; gleich wie uns nun aber an dessen Habhaftwerdung alles gelegen ist, so werden alle hohe Obrigkeiten ersucht, den diesseitigen Untergebenen aber befohlen, besagten Karl Fabritius im Betretungsfalle zu arretiren, und erga reversales & restitutionem Expensarum an das Unt

Rißlau abtiefen zu lassen. Mannheim am  
24ten September 1803.

Kurfürstlich badisch rheinpfälzisches Hof-  
gericht.

Jhr. von Hade.

Stein.

Signalement:

Karl Fabritius von Zentern ist 84 Jahre  
alt, kleiner und magerer Statur, hat schnee-  
weiße Haare, Bart und Augbraunen, einen  
starken Klazkopf und Zahnmangel, ein einge-  
fallenes kurzes Gesicht, eine breite Stirne,  
und einen kurzgestumpften Klen; bei seiner  
Entweichung hat derselbe einen ganz neuen  
grauen Bieberrock mit überzogenen Knöpfen,  
dergleichen alte Weste, ein schwarzes Florhals-  
tuch, schwarze Beinkleider, Silberfarbe wol-  
lene Strümpfe, Schuhe mit gelben Schnallen  
an, und ein altes rundes Hütchen mit flachem  
Kopfe und breitem Lache, um welches ein  
Band mit einem Schlupfe gebunden, aufge-  
habt. Mannheim am 24ten Sept. 1803.

Kauf-Anträge.

Auf die Joseph Niebergallische eigenthum-  
liche Gebäude, und dessen Kameral-Erbbe-  
standsgut zu Schwabenheim, sind bei der vor-  
gegangenen Versteigerung die zwei letzten Gebot-  
the zu 15,750 fl. und 16,000 fl. gefallen; wel-  
ches den etwaigen Streigtleihhabern hiemit er-  
öffnet wird: um ihre bis zu dem auf den 6ten  
November dieses Jahr Nachmittags um 2 Uhr  
im Wirthshause zum Hirsch zu Schriesheim  
erfolgenden Finalzuschlage, angenommen wer-  
denden Mehrgebote entweder bei der hierunter  
angeordneten Kommission dem Rathen und  
Zentgrafen Hrn. Nestler in Schriesheim, oder  
beim Endzuschlage daselbst abgeben zu können.  
Heidelberg den 6ten September 1803.

Kurfürstliches Oberamt.

Joh. Jhr. von Brede.

Steinwarz.

Die Behausung der Ackermann Georg  
Lubischen Eheleuten, im Quadrat Lit. I. 3.  
Nr. 2. wird den 1ten künftigen Monats Nach-  
mittags um 4 Uhr wiederholter zur Verstei-  
gerung ausgesetzt, und dem Hypothekar-  
Gläubiger für seine Hypotheken-Forderung  
ad 1800 fl. bei nicht erfolgdem höhern Ge-

bothe ohne allen Vorbehalt zugeschlagen wer-  
den. Mannheim den 1ten Oktober 1803.

Von kurfürstl. Stadtgerichts-Kommission  
wegen.

Rißl.

Montags den 24ten Oktober l. J. Nach-  
mittags um 4 Uhr, wird der auf dem Sand-  
feld in der 3ten Gewann gelegene David  
Schmittsche Acker auf dahiesigem Rathhause  
wiederholt öffentlich ausbeboten, das bereits  
darauf erfolgte Gebot zu 150 fl. zum Ange-  
bot genommen, und dem Letz- und Meist-  
bietenden ohne weiters zugeschlagen werden.  
Mannheim den 7ten Oktober 1803.

Von kurfürstl. Stadtgerichts-Kommission  
wegen.

Nürnberg.

Jakob Samsreither, Hoffenstmacher, bei  
Schiffmann Martin Meff nahe dem Komdiens-  
haus wohnhaft, fabrizirt und verkauft guten  
authentischen sauern Ernst sowohl im Großen,  
als im Kleinen im billigen Preise.

Ein sehr schöner und guter eisener eckiger  
Zwergofen, nebst einem Aufsatz dazu, und  
ohne Fehler, wie auch ein kleines ovales Kühl-  
schiff, 9 große Dhm haltend, ist zu verkauf-  
en, und bei Ausgeber dieses Blatts das Nä-  
here zu erfragen.

Pacht-Anträge.

Da die Wirthschaftsbetreibung in dem kur-  
fürstlichen Komdiens- und Redoutenhause da-  
hier den 10ten November d. J. Nachmittags  
um 2 Uhr in dem kleinen Saale des Redou-  
tenhauses fernerweit auf einen sechsjährigen  
Temporalbestand vom 1ten Jänner 1804 an-  
fangend, in Versteigerung gebracht werden  
soll; so wird solches hierdurch öffentlich bekannt  
gemacht, und haben die Liebhaber zu dieser  
Entreprise sich um die bestimmte Zeit daselbst  
einzufinden, die Bedingnisse anzuhören, und  
die auswärtigen Stolger sich durch Attestate  
über ihre Fähigkeiten zu Führung einer hon-  
neten Wirthschaft, so wie auch wegen ihrer  
Vermögensumstände, zu legitimiren. Mann-  
heim am 10ten Oktober 1803.

Aus Auftrag

des kurfürstlichen Hofrathes der badischen  
Pfalzarzschafft.

St. Majer, Hofraths-Expeditior.

Die ehemalige Handelsmann Joh. Philipp Wolffsche Behausung Lit. E. 8. Nr. 7. ist, samt den darin befindlichen Spezeret-Ladengeräthschaften ganz oder vertheilt zu vermieten, und kann sogleich bezogen werden.

**Dienstaacht.**

Ein Rechtspraktikant, welcher in dem rechtlichen Fache und dem Theilungs- und gemelten-Rechnungswesen gleich gut bewandert ist, und sich jedem Geschäft unterziehen kann, wünschet entweder als Amtsaktuaris, oder Theilungskommissär eine Anstellung. Das Nähere ist beim Verleger dieses Blatts zu vernehmen.

**Mannheimer Kirchenbuchs-Auszüge.**

**Geborne:**

Den 9ten Oktober: Laurentius, Vater Andreas Gleichmann, Bedienter, K. Den 11ten: Joseph, Vater Karl Molnart, Br. u. Handelsmann, E. L. Den 12ten: Katharina Margaretha, Vater Georg Kunzmann, Weisfaß, K. Den 13ten: Margaretha, Vater Philipp Metzger, Bauer, K. Den 16ten: Johann Benedikt Maria Joseph, Vater Hr. Andreas Heberlein, Hessen-Darmstädtischer Hofkammerrath, K.

**Gestorbene:**

Den 9ten Oktober: Maria Magdalena van der Heyd, alt 17 J., E. L. Den 10ten: Susanna Denel, alt 2½ J., K. eod. Johann Ludwlg Janson, alt 1½ J., E. L. Den 11ten: Anna Margaretha Kesslerin, alt 54 J., K. Den 12ten: Katharina Lindnerin, alt 7 Wochen, K. eod. Elisabetha Brautin, alt 50 J., K. Den 13ten: Michael Braun, alt ¼ J., K. eod. Barbara Elisabetha Schmittin, alt 60 J., K.

**Fruchtpreise und Viktualienbeschätzung.**

| Städte     | Früchten per Mtr im Mittelpreis |         |         |         |         |                     | Brod                |                        |            | Fleisch das Pfund |             |              |   | Bier die Maas | Holz buchens per Maas mittelw. fl. fr. |
|------------|---------------------------------|---------|---------|---------|---------|---------------------|---------------------|------------------------|------------|-------------------|-------------|--------------|---|---------------|--|
|            | Korn                            | Gerst   | Spelz   | Kern    | Haber   | Rund Brod 4 Pfd fr. | Reck für 1 fr. Loth | Gem. Brod à 2 fr. Loth | Ochsen fr. | Kalb fr.          | schmalz fr. | schweben fr. |   |               |  |
|            | fl. fr.                         | fl. fr. | fl. fr. | fl. fr. | fl. fr. |                     |                     |                        |            |                   |             |              |   |               |  |
| Mannheim   | 5 47                            | 4 36    | 3 8     | —       | 3 45    | 9                   | 10                  | 23                     | 10         | 9                 | 9           | 10           | 5 | 9             | 30                                     |
| Heidelberg | 5 36                            | 4 27    | 3 20    | 8 3     | 3 11    | 9                   | 9                   | 22                     | 9½         | 8                 | 8½          | 9            | 5 | —             | —                                      |
| Bruchsal   | 6 —                             | 4 20    | —       | 9 45    | 4 12    | 7½                  | 8                   | 22                     | 9          | 7                 | 8½          | 8½           | — | —             | —                                      |

Den 15ten: Maria Elisabetha Harbard, alt 2 Monat, E. L.

**Verheirathete:**

Den 10ten Oktober: Hr. Johann Melchior von Davans, fürstlich-Leiningischer Hofgerichts-rath, mit Jungfer Franziska Elisabetha Bernitterin. eod. Christian Hockenmüller, kurfürstl. Tagelöhner, mit Katharina Dapperin. Den 11ten: Peter Breunig, Br. u. Schiffer, mit Viktoria Lieblerin.

NB. Die hochdeutsch-reformirte Pfarrei ermangelt an gehöriger Einfindung.

**Zeidelberger Kirchenbuchs-Auszüge.**

**Geborne:**

Den 10ten Oktober: Johanna Friederika, Vater Franz Schmitt, Br., K. Den 13ten: Katharina Elisabetha, Vater Anton Keller, Br., K. eod. Lusia Rosina N., K. Den 15ten: Henrieta, Vater Georg Peter Busemer, Br. u. Rothgerber, E. L. Den — ten: Johann, Vater Adam Günauer, E. L.

**Gestorbene:**

Den 9ten Oktober: Anna Katarina Weber, E. L. Den 12ten: Maria Elisabetha Gunkeln, E. L. Den 15ten: dem Heinrich Mayer ein Sohn. Den — ten: Anna Barbara Gbbling, alt 4½ J., E. L.

**Verheirathete:**

Den 9ten Oktober: Bernhard Grau, Br. u. Schuhmacher, mit Klara Katharina von Gemünden. eod. Joh. Heinrich Grünauer, Weisfaß, mit Anna Klara Huberin. Den — ten: Joh. Peter Bettmann, Br. u. Perückenmacher, mit Katharina Welsin.